

§ 41 Mitarbeitende, die Freizeiten durchführen

(1) Diese Regelungen gelten für Mitarbeitende, die auf Grund ihrer Dienstanweisung oder besonderer Regelung Freizeiten durchführen. Freizeiten im Sinne der Sonderregelungen sind Maßnahmen des Arbeitgebers, die für bestimmte Zielgruppen planmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Regel außerhalb des örtlichen Bereichs der Dienststelle durchgeführt werden. Die Mitarbeitenden erhalten für die Dauer und im Rahmen der Freizeit freie Fahrt, Unterkunft und Verpflegung. Sie gelten nicht für Mitarbeitende im Krankenhäusern, Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen, medizinischen Instituten von Kranken-, Heil- und Pflegeeinrichtungen (z. B. pathologischen Instituten und Röntgeninstituten) und sonstigen Einrichtungen und Heimen.

(2) Die §§ 6 bis 8 finden für die Dauer der Durchführung der Freizeit keine Anwendung.

(3) Zum Zwecke der Entgeltberechnung werden für jeden Tag der Teilnahme an einer Freizeit einschließlich der Tage der An- und Abreise zehn Stunden berechnet, soweit sich nicht aus der Planung für den Ablauf der Freizeit eine geringere Arbeitszeit ergibt. Anstelle der Zahlung von Zeitzuschlägen erhält der/die Mitarbeitende für jeden Tag der Teilnahme an einer Freizeit einschließlich der Tage der An- und Abreise eine Zulage von 60 Euro.

(4) Der Anteil des Entgeltanspruchs nach Absatz 3 Satz 1, der den Entgeltanspruch für die vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit überschreitet, ist auf Antrag der Mitarbeitenden durch Arbeitsbefreiung abzugelten. In diesen Fällen ist die Arbeitsbefreiung spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Abschluss der Freizeit zu gewähren.

Wir geben ergänzend zu unserem Rundschreiben 1/2019 folgende Hinweise:

Zu Absatz 1

Der Text entspricht im Wesentlichen der Sonderregelung SR 3 b BAT-KF Nr. 1 in der vom 1. Januar 1987 bis 30. Juni 2007 geltenden Fassung. Das bedeutet, es werden keine Änderungen der Voraussetzungen, in welchem Fall § 41 BAT-KF Anwendung findet, vorgenommen. Gleiches gilt für die Regelung der freien Fahrt, Unterkunft und Verpflegung.

Konkret bedeutet das, dass Mitarbeitende weiterhin ausdrücklich mit der Durchführung von Freizeiten zu beauftragen sind. Die Beauftragung setzt somit eine Entscheidung der für die Arbeit verantwortlichen Stelle voraus. Dies geschieht entweder aufgrund einer Dienstanweisung oder einer besonderen Regelung (zum Beispiel Beschluss, Stellenbeschreibung).

Teilnehmende an Freizeitmaßnahmen sind Personen, die während der Freizeit nicht zur Arbeit verpflichtet sind. Ziel und Zweck der Teilnahme an der Maßnahme ist die Erholung, die Pflege von Hobbys, die Gelegenheit zur Begegnung oder die Zusammenkunft mit Personen gleicher Interessen.

Somit sind Maßnahmen, die im Rahmen der Pflichten aus einem Arbeitsverhältnis oder Ehrenamt veranstaltet werden, zum Beispiel Klausurtagungen oder Fortbildungen, keine Freizeitmaßnahmen im Sinne von § 41 BAT-KF.

Als weitere Voraussetzung muss es sich um eine planmäßig stattfindende Maßnahme handeln, die für einen bestimmten Zeitraum veranstaltet wird. Bezüglich der Planmäßigkeit verweisen wir auf die Anwendung der Richtlinien zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten (RS 543).

Der Begriff „bestimmter Zeitraum“ setzt voraus, dass die Maßnahme mindestens über einen Tag hinausgeht, somit mindestens eine Übernachtung beinhaltet. Das bedeutet, dass Ferienbetreuungen die Übertag-Angebote während der Ferienzeiten umfassen, keine Freizeitmaßnahmen im Sinne der Vorschrift sind.

Typisch ist des Weiteren, dass die Maßnahme in der Regel außerhalb des örtlichen Bereichs der Dienststelle, zum Beispiel des Jugendheims, stattfindet.

Zu Absatz 2

Während der Zeit der Durchführung einer Freizeit gelten die besonderen tariflichen Bestimmungen für die Arbeitszeit und die diesbezüglichen Entgeltregelungen nicht. Konkret folgt daraus, dass die tatsächlichen Arbeitszeiten nicht auf dem Arbeitszeitkonto berücksichtigt werden, keine Zuschläge für Arbeit zu besonderen Zeiten und kein Anspruch auf Zahlung von Bereitschaftsentgelten besteht.

Zu Absatz 3

Zweck der Regelung ist eine Vereinfachung der Entgeltzahlung durch Pauschalierung. Für jeden Tag der Teilnahme werden zehn Stunden vergütet. Die Tage der An- und Abreise fallen ausdrücklich unter diese Regelung.

Zu einer Pauschalierung kommt es in den Fällen nicht, in denen eine Ablaufplanung vorgenommen worden ist und daraufhin die tatsächlich zu leistende Arbeitszeit weniger als zehn Stunden beträgt.

Unabhängig davon, erfolgt grundsätzlich eine Zahlung von 60 Euro täglich als Ausgleich für Zeitzuschläge, aber auch für die sonstigen in Absatz 2 ausgenommenen Entgeltbestandteile. Auch für diese Zahlung gilt, dass der Tag der An- und Abreise entsprechend zu berücksichtigen ist.

Die Pauschalierungsregelung des § 41 BAT-KF bezieht sich allein auf die Entgeltzahlung und setzt die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel zur Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz, nicht außer Kraft. Die gesetzlichen Grenzen zur werktäglichen Arbeitszeit, zu Ruhepausen und Ruhezeiten sind einzuhalten. Gleiches gilt für die Dokumentationspflicht, zum Beispiel nach dem Mindestlohngesetz im Fall von geringfügig Beschäftigten.

Zu Absatz 4

Der pauschale Entgeltanspruch nach Absatz 3 von zehn Stunden pro Tag kann in Arbeitsbefreiung umgewandelt werden. Für Tage, für die im Rahmen einer Freizeitmaßnahme ein pauschaler Entgeltanspruch besteht und für die aufgrund der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit keine Arbeitspflicht besteht sowie für Samstage, Sonn- und Feiertage erfolgt die Umwandlung im vollen Umfang.

Für Tage, an denen eine regelmäßige durchschnittliche Arbeitsleistung zu erbringen ist, kann die Umwandlung nur für den diesen Anteil übersteigenden Teil erfolgen.

Beispiel:

- Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des mit der Durchführung der Freizeitmaßnahme beauftragten Mitarbeitenden beträgt 25 Stunden, verteilt auf fünf Tage von Montag bis Freitag.
- Die Freizeitmaßnahme findet für die Dauer von vier Tagen wie folgt statt:
 - Donnerstag – Anreise am Nachmittag
 - Freitag
 - Samstag
 - Sonntag – Abreise am Nachmittag
- Eine Einsatzplanung wird nicht vorgenommen.

Daraus folgt:

	Regelmäßige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit	Entgeltanspruch nach § 41 Absatz 3 Satz 1 BAT-KF	Umwandlungsanspruch nach § 41 Absatz 4 BAT-KF	Zulage nach § 41 Absatz 3 Satz 2 BAT-KF
Donnerstag	5	10*	5	60 Euro
Freitag	5	10*	5	60 Euro
Samstag	0	10	10	60 Euro
Sonntag	0	10	10	60 Euro

*Enthalten ist ein Entgeltanspruch von 5 Stunden, der durch die monatliche Entgeltzahlung bereits erfüllt ist.

Der Entgeltanspruch nach § 41 Absatz 3 Satz 1 BAT-KF wird als unsteter Entgeltanteil gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 BAT-KF am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig. Wird eine Umwandlung in Arbeitsbefreiung nach § 41 Absatz 4 BAT-KF beabsichtigt, ist zu beachten, dass sie vor Ablauf der tariflichen Zahlungsfrist zu beantragen ist, damit Rückrechnungen vermieden werden. Das Antragsrecht liegt allein bei der bzw. dem Mitarbeitenden. Der Arbeitgeber kann eine Umwandlung nicht fordern.

Liegt ein Antrag vor, hat die Arbeitsbefreiung bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Abschluss der Freizeit zu erfolgen. Zu beachten ist, dass der konkrete Zeitraum der Freistellung ebenfalls durch die/den Mitarbeitenden zu beantragen ist und die konkrete Freistellung der Zustimmung des Arbeitgebers bedarf. Auch hier gilt der Grundsatz, dass Mitarbeitende keine eigenmächtige Freistellung vom Dienst vornehmen können.